

ANLAGE NR. 3.242
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BEEKE-DUMME-
NIEDERUNG" (EU-CODE: DE 3132-302, LANDESCODE: FFH0288)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Abbendorf, Andorf, Dähre, Diesdorf, Dolsleben, Ellenberg, Fahrendorf, Gerstedt, Gieseritz, Hilmsen, Langenapel, Neuekrug, Osterwohle, Peckensen, Salzwedel, Schadeberg, Tylsen, Wallstawe, Wieblitz, Wiershorst und Wistedt.
- (2) Das Gebiet besteht aus linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 56 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den östlich Neuekrug entspringenden Gewässerlauf der Dumme bis zum Buchholz westlich Langenapel, wo weiter dem Gewässerverlauf der Salzwedler Dumme bis Salzwedel gefolgt wird, den Gewässerlauf der Alten Dumme ab Hestedt bis zur Mündung in die Salzwedler Dumme sowie den gesamten Gewässerlauf des nordwestlich Molmke bei den Fischteichen entspringenden Molmker Baches, des Kalten Grabens und der Beeke, welche beide eine Verbindung zwischen dem Molmker Bach und der Salzwedeler Dumme darstellen.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet "Landgraben-Dumme-Niederung" (SPA0008) und an das FFH-Gebiet "Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel" und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Salzwedel-Diesdorf“ (LSG0007SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0288,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 079, 080, 088, 089, 090, 094, 095.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines naturnahen Fließgewässersystems innerhalb der Westlichen Altmarkplatten mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der für die Bachmuschel geeigneten Bäche und kleineren Flüsse sowie ihrer gewässerbegleitenden Staudenfluren und Auenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, einschließlich ihrer

jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Edelkrebs (*Astacus astacus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bitterling (*Rhodeus amarus*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.
- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (1) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Grundräumung oder Sedimententnahmen in Gewässern mit belegten Vorkommen der Bachmuschel nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung